



**Pet 3-19-11-8223-028219**

03099 Kolkwitz

Regelungen

zur Hinterbliebenenrente

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Die Petentin fordert, dass Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kinder oder frei wählbare Hinterbliebenen nach dem Tod übertragen werden können oder dass die Rente vererbt werden kann.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass aufgrund der lebenslangen Arbeit Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet werden. Nach dem Tod des Versicherten verfielen jedoch die erarbeiteten Rentenpunkte. Hiergegen werde sich gewendet. Die Rentenanwartschaften sollten stattdessen an die Kinder übertragen werden können. Auf die weiteren Ausführungen der Petentin in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 84 Unterstützer an und es gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, Arbeitnehmern bei einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben infolge Alters oder vorzeitiger Invalidität eine Lohnersatzleistung und ihren Hinterbliebenen eine Unterhaltsersatzleistung in Form der Hinterbliebenen- oder Waisenrente entsprechend der durch Beiträge versicherten Entgelte zu gewährleisten. Mit Blick auf die Absicherung von Hinterbliebenen sehen die gesetzlichen Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vor, dass für die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats, in dem ein Ehegatte verstorben ist, eine Hinterbliebenenrente in Höhe der Versichertenrente gezahlt wird. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Übertragung von Anwartschaften oder Vererbung der Anwartschaften des Verstorbenen. Im Anschluss daran kann die Witwe/der Witwer eine große oder kleine Witwen- bzw. Witwerrente erhalten, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Hinterlässt ein Versicherter minderjährige Kinder, so wird diesen Waisen bzw. Halbwaisenrente gewährt.

Hervorzuheben ist, dass das Wesen der Rentenversicherung insbesondere in der Versicherung gegen das „Risiko“ der Langlebigkeit besteht, d. h., dass die Renten bis zum Ableben gezahlt werden, unabhängig davon, wann der Versicherte verstirbt. Würden – wie die Petentin es vorschlägt – theoretische, rechnerische Restansprüche von Versicherten, die vor Erreichen einer durchschnittlichen Lebenserwartung sterben, an die Erben ausgezahlt oder übertragen, müssten im Gegenzug die Rentenzahlungen an diejenigen eingestellt werden, die nach Erreichen einer durchschnittlichen Lebenserwartung noch leben. Dies widerspricht dem Grundprinzip der Rentenversicherung. Der Forderung, durch Übertragung bzw. Vererbung von Entgeltpunkten Leistungen aus Beiträgen mehrfach zu erbringen, widerspricht auch, dass mit der Einzahlung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung kein individueller Sparvorgang verbunden ist. Es entsteht kein individuelles Vermögen, das



vergleichbar der Erbfolge im Privatrecht weitergegeben werden könnte. Vielmehr entsteht in Abhängigkeit vom Umfang der Beitragszahlungen ein individueller Anspruch auf das gesetzlich definierte Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung. Insoweit ist die gesetzliche Rentenversicherung keine Bank auf der die Beiträge der Versicherten individuell verzinslich angelegt werden und über die diese individuell verfügen können. Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat es seine Richtigkeit, dass eine Übertragung oder Vererbung von Entgeltpunkten mit Ausnahme der Sonderform des Rentensplittings unter Ehepartnern nicht möglich ist. Das Rentensplitting unter Ehepartnern erlaubt ausnahmsweise eine partnerschaftliche Teilung von ehezeitlichen Rentenansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ziel, die eigenständige Alterssicherung insbesondere der Frauen zu verbessern und die nur abgeleitete Hinterbliebenenversorgung abzulösen. Die spätere Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente ist nämlich nach einem durchgeführten Rentensplitting ausgeschlossen. Nach den vorangegangenen Ausführungen unterstützt der Petitionsausschuss nicht das gesetzgeberische Anliegen der Petentin. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.